

**Beitragsordnung des**  
**Mecklenburger Sportverein Lübstorf e. V.**  
**Abteilung Fußball**



## **§ 1 Grundlage**

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins, sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur vom Abteilungsvorstand mit einfacher Mehrheit geändert werden.
2. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 9 Nr. 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 29.02.2020.

## **§ 2 Solidaritätsprinzip**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben und Leistungen gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
2. Jedes Mitglied hat daher einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Mitglieder, die für den Verein als Trainer, Schiedsrichter oder im Vorstand tätig sind, sind vom Beitrag befreit. Dies gilt auch für Mitglieder, die neben Ihrer Trainer- oder Schiedsrichtertätigkeit aktiv als Spieler tätig sind.

## **§ 3 Fälligkeit des Beitrages**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist hälftig jeweils zum 01.03. und 01.09. eines jedes Jahres bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrages fällig.
2. Bei Vereinseintritt beginnt die Beitragsberechnung mit dem 1. des folgenden Monats.
3. Der Mitgliedsbeitrag eines Fördermitgliedes berechnet sich nach Alter oder gem. Antrag ist ein Wunschbetrag möglich.
4. Ein Fördermitglied hat auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

## **§ 4 Beitragshöhe**

Kinder, Jugendlich < 18 Jahre	5,00 € monatlich
Erwachsene >= 18 Jahre	10,00 € monatlich
Fördermitglied	gem. Antrag

## § 5 Gebühren

<b>Spielerpassgebühren gem. § 23 Finanzordnung des Landesfußballverband M-V e.V.</b>	<b>Stand 01. Juli 2023</b>
Erstausstellung, Vereinswechsel, Namensänderung etc. A - F-Junioren	2,50 €
Erstausstellung, Vereinswechsel, Namensänderung etc. Herren und Frauen	5,00 €
Internationale Freigabe aller Altersklassen	25,00 €
Erteilung eines Sonderspielrechtes für 17-jährige A-Junioren, 17-jährige A-Juniorinnen und 15-jährige B-Juniorinnen entspr. § 10 der JuO	5,00 €
Erteilung eines Zweitspielrechtes für Spielerinnen und Spieler des Frauen- und Herrenspielbetriebs	5,00 €

1. Für die Nutzung der Vereinsräumlichkeiten ist eine Nutzungsgebühr von 50,00 Euro fällig und durch Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten.

## § 6 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren zu zahlen.
2. Das Vereinskonto wird bei der **VR Bank Mecklenburg e.G.** geführt,

**Kontoinhaber:** Mecklenburger Sportverein

**IBAN:** DE25 1406 1308 **0300 7057 30**

**BIC:** GENODEF1GUE

3. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung, sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat oder für sonstige Gründe, die eine Rücklastschrift des Beitrages verursacht haben.
4. **Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.**

## § 7 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung M-V (DSGVO) gespeichert.

## § 8 Vereinsaustritt

1. Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.
2. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30.06. oder 31.12. des Jahres erreicht hat. Liegt keine Kündigung vor, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein halbes Jahr.
3. Eine anteilige Beitragserstattung aufgrund einer Kündigung erfolgt nicht.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung wurde vom Abteilungsvorstand am 14.11.2023 beschlossen.

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 20.11.2023 in Kraft.